

**SITZUNGSVORLAGE**

Gremium **Gemeinderat**  
öffentlich am 13.12.2021

Drucksache Nr. **2021/223**

Federführung Kämmerei und kfm. Leitung  
Werke

Sachbearbeiter Yvonne Winder  
Stand 13.10.2021

Aktenzeichen 902.41

Mitwirkung

**Haushaltsplan 2022**

- 3. Lesung und Beschluss der Haushaltssatzung und des Finanzplans mit allen Anlagen
- Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer B zum 01.01.2022

**Beschlussvorschlag**

1. Auf der Grundlage der Drucksache 2021/221 wird gem. §§ 79, 80 und 85 GemO zum Haushalt 2022 beschlossen:
  - a) die Haushaltssatzung 2022
  - b) der Haushaltsplan 2022 samt Stellenplan
  - c) der Finanzplan samt Investitionsprogramm
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, Darlehen in Höhe der Kreditermächtigung aufzunehmen.
3. Jede Investition des Jahres 2022 und in den Finanzplanungsjahren 2023 bis 2025, für die noch kein notwendiger Bau- bzw. Kaufbeschluss gefasst worden ist, ist auf die tatsächliche Realisierung hin zu überprüfen.
4. Die im letzten Jahr beschlossene Schuldenobergrenze des städtischen Haushaltes bis zum 31.12.2024 mit maximal 25 Mio. € soll beibehalten werden.
5. Entsprechend den Haushaltsvermerken im Haushaltsplan (S.73/74) werden die im Haushaltsjahr 2021 eingesparten Haushaltsmittel der Schulbudgets in voller Höhe in das Haushaltsjahr 2022 übertragen.
6. Der Gemeinderat beschließt im Rahmen der Haushaltssatzung die Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 405 v.H. auf 425 v.H. ab 01.01.2022.

**Sachdarstellung**

Die Verwaltung hat am 8. November 2021 den Haushalt 2022 in den Gemeinderat eingebracht und mit der 1. Lesung des Ergebnishaushalts begonnen. Hier wurden auch die Gründe für die Notwendigkeit der Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer erläutert.

In der Gemeinderatssitzung am 22. November 2021 fand die 2. Lesung des Haushalts mit dem Finanzhaushalt statt.

Das Budget Gebäudeunterhaltung und das Investitionsprogramm für die Jahre 2022 bis 2025 wurden in der Sitzung des Gemeinderats am 22. November erläutert.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2022 mit allen Anlagen werden nun wie eingebracht und gelesen zur Verabschiedung vorgelegt.

Wie bereits in den vergangenen Jahren wird auch bei der Bewirtschaftung des Haushaltsplans 2022 vorgeschlagen, bei jeder geplanten Investition des Planjahres und der Folgejahre bis 2025 die tatsächliche Umsetzung zu prüfen, sofern der Gemeinderat noch keinen Bau- bzw. Kaufbeschluss gefasst hat. Ziel ist es, die geplanten Kreditaufnahmen nicht oder nicht im vollen Umfang ausschöpfen zu müssen. Mit der Umsetzung des Investitionsprogramms würde aus heutiger Sicht der Schuldenstand des städtischen Haushalts am 31.12.2023 mit einem Höchststand bei 30,8 Mio. € liegen. Im Haushaltsplan 2020 war man zu diesem Zeitpunkt noch von einer Höchstverschuldung von 26,1 Mio. € ausgegangen. Der Gemeinderat hat am 20.01.2020 eine Schuldenobergrenze von 25 Mio. € zum 31.12.2023 beschlossen. Beim Haushaltsbeschluss 2021 wurde diese Schuldenobergrenze nochmals bis 31.12.2024 beschlossen. Die Verwaltung schlägt vor, diese Schuldenobergrenze als Ziel beizubehalten.

Neben der notwendigen Prioritätensetzung im investiven Bereich selbst, ist spätestens ab 2020 im Ergebnishaushalt ein positives Ergebnis zu erwirtschaften. Dieses positive Ergebnis kann in den kommenden Jahren aufgrund der starken Steuereinbrüche nicht erzielt werden. Es ist notwendig, dass alle Budgetverantwortlichen für ihren Bereich Einsparungen erzielen und alle Ertragsmöglichkeiten ausschöpfen. Auch sind weiterhin Einsparungen auf der Aufwandsseite notwendig. Es wird sehr schwer, die vorgegebenen Budgets 2022 einhalten zu können, da diese auf dem gekürzten Stand von 2020 festgeschrieben wurden. Erhöhungen wurden nur bei den Personalkosten eingeplant, sowie bei zusätzlich anfallenden Aufgaben.

Die von der Haushaltsstrukturkommission erarbeiteten Verbesserungen des Haushalts müssen zwingend weiter umgesetzt werden. Ansonsten wird es sehr schwer, die stetige Aufgabenerfüllung in den kommenden Jahren zu gewährleisten.

Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Regierungspräsidium Tübingen, vorzulegen. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 18 Mio. € bedarf nach § 87 Abs. 2 GemO und der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von ca. 6,12 Mio. € bedarf nach § 86 Abs. 4 GemO im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

### **Auswirkungen auf das Klima**

Nein

Ja, positiv

Ja, negativ

Begründung:

### **Finanzielle Auswirkungen**

Es ergeben die im Haushaltsplan enthaltenen finanziellen Auswirkungen.

### **Anlagen**



